



## Wichtige Informationen auf einen Blick

# CE-Kennzeichnung und geistige Eigentumsrechte

### I. CE-Kennzeichnung

Wichtige Informationen für Aussteller

#### Allgemeine Produktsicherheit:

„Zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern und von Dritten besteht in der Bundesrepublik Deutschland die gesetzliche Verpflichtung ausschließlich Produkte in den Verkehr zu bringen und auszustellen, die bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Fehlanwendung den Verwender oder Dritte nicht gefährden.“

#### CE-Kennzeichnung:

In der Europäischen Union besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass bestimmte Produkte mit dem so genannten **CE-Zeichen** durch den Hersteller gekennzeichnet sein müssen. Diese Regelung gilt sowohl für das Inverkehrbringen als auch für das **Ausstellen**.

Welche Produkte davon betroffen sind, ist in den einschlägigen Europäischen Richtlinien geregelt. Dies sind zum Beispiel:

- Maschinen
- Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen
- Spielzeug
- Persönliche Schutzausrüstung
- Sportboote

Für eine Vielzahl von Produkten gibt es spezielle Normen, welche die Anforderungen an die Produktsicherheit detailliert beschreiben. Werden diese Regeln der Technik bei der Konstruktion und Herstellung berücksichtigt, gehen die Aufsichtsbehörden davon aus, dass die Schutzziele der Europäischen Richtlinien eingehalten werden. Mit dem Anbringen des CE-Zeichens bestätigt der Hersteller, dass die Europäischen Anforderungen an die Produktsicherheit eingehalten werden.

#### Besonderheit bei Messen:

Es ist erlaubt Produkte auszustellen, welche die o.g. Sicherheitsanforderungen (noch) nicht einhalten und dementsprechend (noch) kein CE-Zeichen tragen. An ein solches Produkt muss dann aber **zwingend ein sichtbares** Hinweisschild angebracht werden, das deutlich darauf hinweist, dass das Produkt nicht den Anforderungen entspricht und erst erworben werden kann, wenn die Übereinstimmung hergestellt ist. Bei der Präsentation empfehlen wir folgenden Text:

**„Dieses Gerät entspricht in der hier gezeigten Ausführung nicht den gesetzlichen Bestimmungen in der Europäischen Union und kann im Europäischen Wirtschaftsraum erst erworben werden, wenn die Übereinstimmung hergestellt ist.“**

Die Aufsichtsbehörden (Messekommission) sind befugt jederzeit den Messestand zu betreten, die Einhaltung dieser Regeln zu überwachen und Auskünfte einzuholen. Im Falle des Verstoßes gegen diese Regeln ist die Behörde befugt das Ausstellen des Produktes zu untersagen.

Bei Fragen steht Ihnen die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55.2, Technischer Arbeitsschutz/Produktsicherheit, Außenstelle Essen, Ruhrallee 55-57, 45138 Essen, Deutschland  
Tel.: +49(0)211 475-9505, Fax: +49(0)211 475-9025  
Mail: [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de)  
(Informationen nur in deutscher Sprache erhältlich)

Siehe Nr. 5.6.2.2 der Technischen Richtlinien.

### II. Schutz geistigen Eigentums

#### (z.B. Marken, Gebrauchs-, Geschmacksmuster)

Wir machen explizit darauf aufmerksam, dass die Möglichkeit besteht, dass andere Aussteller Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Europäischen Union inne haben können, die unbedingt beachtet werden müssen. Eine Verletzung dieser Rechte ist nicht zulässig und kann erhebliche Konsequenzen haben.

Sofern Sie selbst Inhaber solcher Schutzrechte sind, dürfen wir Ihnen empfehlen, die dies belegenden Urkunden (Originale oder beglaubigte Kopien der Patent-, Marken-, Gebrauchs- oder Geschmacksmusterurkunde/n) zu der Veranstaltung mitzubringen. (Sollten bereits rechtskräftige Titel gegen Ihren Mitbewerber bestehen, so sollten auch diese mitgebracht werden.) Nur so ist es möglich, schnellen und umfassenden Rechtsschutz zu erhalten.

Darüber hinaus besteht im Vorfeld der Veranstaltung die Möglichkeit einer sogenannten Grenzbeschlagnahme durch die Zollbehörden. Eine solche kann auch auf dem Messegelände in Düsseldorf – und somit nicht nur an einer Staatsgrenze – durchgeführt werden. Weiter gehende Informationen hierzu finden sie unter [www.ipr.zoll.de](http://www.ipr.zoll.de). Darüber hinaus kann ihr Rechtsanwalt Sie beraten.

Sollte Ihnen bekannt sein, dass einer Ihrer Wettbewerber gegen Sie rechtlich während der Veranstaltung vorgehen möchte, Sie jedoch der Meinung sind, rechtmäßiger Inhaber der Rechte zu sein, kann die Hinterlegung einer Schutzschrift bei Gericht angezeigt sein. Ihr Rechtsanwalt kann Sie diesbezüglich beraten.

Selbstverständlich ist jeder Aussteller dazu verpflichtet, die gesetzlichen Grundlagen einzuhalten. Sofern sie dennoch während einer laufenden Veranstaltung feststellen sollten, dass durch einen Mitbewerber Ihre Rechte verletzt werden, sollten Sie sich an einen Rechtsanwalt wenden. Dieser ist dann in der Lage, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung oder eine einstweilige Verfügung zu Ihren Gunsten zu erwirken (Erinnerung: Bringen Sie die oben genannten Unterlagen zu der Veranstaltung mit!) Die Messe Düsseldorf ist leider nicht befugt, im Falle eines Verstoßes eigenständig gegen Ihren Mitbewerber vorzugehen. Eine solche Befugnis ist nur gegeben, wenn gegen den Mitbewerber eine entsprechende gerichtliche Entscheidung vorliegt.

Weitergehende Informationen finden Sie bei:

Deutsches Patent- und Markenamt,  
Zweibrückenstraße 12, D-80331 München,  
Tel. (0049) (0)89 2195-0,  
Fax: (0049) (0)89 2195-2221,  
Internet: [www.dpma.de](http://www.dpma.de)

und bei Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt,  
Marken, Muster und Modelle,  
Avenida de Europe 4, E-03008 Alicante, Spanien,  
Tel.: (0034) 965 139 800,  
Fax: (0034) 965 139 173,  
Internet: [www.oami.eu.int](http://www.oami.eu.int).

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen kurzen Informationen etwas helfen konnten und bitten Sie im Interesse aller Aussteller und einer reibungslosen Veranstaltung um die Beachtung der obigen Hinweise.

Messe Düsseldorf GmbH  
Abt. VG-R, Recht und Verwaltung